

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Lothar Bisky, Dr. Lukrezia Jochimsen, Dr. Diether Dehm, Werner Dreibus, Cornelia Hirsch, Kornelia Möller, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken), Oskar Lafontaine, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Anpassung der Sozialgesetzgebung für Kultur-, Medien- und Filmschaffende**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kultur ist eine zentrale Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe und integraler Bestandteil einer modernen Gesellschaft. Ihre Förderung dient in demokratischen Gesellschaften der Fixierung ihres zivilisatorischen Selbstverständnisses und der Aufrechterhaltung sowie der immerfort notwendigen Verbesserung ihres grundlegenden gesellschaftlichen Zusammenhalts. Die Förderung von Kultur und Medien bildet zugleich einen konstitutiven Bestandteil des europäischen Einigungsgedankens.

Eine Besonderheit des Kulturbereichs in Deutschland – aber auch in anderen europäischen Ländern – besteht darin, dass kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse bei ständig wechselnden Einrichtungen für Kultur-, Medien- und Filmschaffende nicht die Ausnahme, sondern den Regelfall bilden. In Deutschland hat sich im Zuge der Einführung der so genannten Hartz-Gesetze die wirtschaftliche und soziale Lage dieser Personengruppe existenzbedrohend verschlechtert.

Die zum 1. Februar 2006 wirksam gewordene Verkürzung der Rahmenfrist von 3 auf 2 Jahre (§ 124 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) hat dazu geführt, dass etwa 50 000 Personen aus diesen Beschäftigungsgruppen die zur Erlangung von Arbeitslosengeld I (ALG I) erforderliche Anwartschaftszeit von 12 Monaten (§ 123 SGB III) nicht mehr erfüllen können. Obwohl diese Personen während ihrer Beschäftigung Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leisten, bleiben sie von Lohnersatzleistungen aus dieser Versicherung im Rahmen der Ausübung ihrer Beschäftigung ausgeschlossen.

In anderen europäischen Ländern wurden vergleichbare wirtschaftliche und soziale Problemkonstellationen in der Situation von Kultur-, Medien- und Filmschaffenden erkannt und durch die Überführung in spezifische nationalstaatliche Regelungssysteme gelöst. In Deutschland ist eine landesspezifische Lösung des skizzierten Problems dringend erforderlich. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Qualität und die künstlerische Gestaltungsfreiheit in einem erheblichen Maße eingeschränkt wird und die Kreativschaffenden ihren Auftrag zur kulturellen Grundlage einer modernen Gesellschaft nur noch eingeschränkt leisten können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die besonderen Arbeitsbedingungen in der Kultur-, Medien- und Filmbranche durch eine Anpassung der Sozialgesetzgebung zu berücksichtigen und § 123 SGB III derart abzuändern, dass für Kultur-, Medien- und Filmschaffende mit wechselnden oder befristeten Anstellungen die Anwartschaftszeit von 12 auf 5 Monate herabgesetzt wird.

Berlin, den 4. Juli 2007

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Die Gesetzgebung zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung wurde durch die so genannten Hartz-Gesetze verschärft. Genügte vorher der Nachweis von 360 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungstagen innerhalb der letzten drei Jahre, so muss diese Anwartschaft nun innerhalb einer Rahmenfrist von nur noch zwei Jahren erbracht werden. Für die überwiegende Zahl der Kultur-, Medien- und Filmschaffenden mit wechselnden oder befristeten Anstellungen hat dies zur Folge, dass für sie keine realistische Möglichkeit mehr besteht, einen Anspruch auf ALG I zu erwerben. Bestenfalls erhalten sie ALG II, zu dessen Bezug sie vorher allerdings, bis auf einen geringen Freibetrag, das eigene Vermögen aufzehren müssen.

Das Problem wurde bereits in Auswertung der 15. Legislaturperiode von der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ durchgeführten Anhörung „Auswirkungen der Hartzgesetzgebung auf den Kulturbereich“ parteiübergreifend erkannt. Der Kommissionsbericht dazu resümierte: „Die Experten der Anhörung äußerten einvernehmlich, dass die Änderungen der Rahmenfrist sich nachteilig auf den Bezug von Arbeitslosengeld der Künstlerinnen und Künstler auswirken werde. Es wurde festgestellt, dass die Änderungen die Besonderheiten der Kulturberufe nicht berücksichtigen. Bei der Abfassung des Gesetzes sei ersichtlich ein ‚Normalarbeitsverhältnis‘ zu Grunde gelegt worden. Kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse bei ständig wechselnden Einrichtungen blieben außer Betracht, obwohl sie im Kulturbereich den Regelfall bilden würden.“ (Kommissionsdrucksache 16/18b)

Die seinerzeit von dem Vertreter der Bundesagentur für Arbeit eingeräumte Möglichkeit einer potentiellen Schlechterstellung von Kulturschaffenden wurde in einer aktualisierten Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit von März 2006 ausdrücklich bestätigt: „Wie bereits in der Stellungnahme vom Mai 2005 ausgeführt, kann die Verkürzung der Rahmenfrist für den Bezug von Arbeitslosengeld gerade bei der Berufsgruppe der Künstlerinnen und Künstler dazu führen, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. [...] Es muss deshalb bei der pauschalen und durch Ihre seit 1. Februar 2006 gemachten Erfahrungen offenbar bestätigten Annahme bleiben, dass diese Berufsgruppe in besonderem Maße von der genannten Rechtsänderung betroffen sein kann.“ (a. a. O.)

Betroffen sind nicht nur Künstlerinnen und Künstler, sondern alle auf Produktions- oder Projektdauer Beschäftigte im Kultur-, Medien- und Filmbereich. Die Interessenvertreter der Beschäftigten aus diesen Branchen haben daher den Versuch unternommen, die durch die Hartzgesetzgebung genommene soziale Absicherung über tarifliche Regelungen abzufedern. Für Film- und Fernseh-schaffende sollte der Problematik dadurch begegnet werden, dass die für sie

typischen überlangen täglichen Arbeitszeiten über ein Zeitkonto in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten umgewandelt werden. Doch ist zu beobachten, dass solche Lösungen in der Praxis wenig bewirken, da nicht einmal die von Landes- oder Bundesinstitutionen geförderten Filmproduktionen den Tarifvertrag einhalten.

Das Problem besteht in vergleichbarer Weise im europäischen Ausland. Sonderregelungen wurden daher in etlichen Staaten geschaffen. Im Bericht der Enquete-Kommission wurden das Schweizer und das Französische Modell benannt. Eine Regelung für Deutschland hat die spezifische Situation der hiesigen Kultur-, Medien- und Filmschaffenden aufzunehmen. Dazu ist der Nachweis von bisher 12 Monaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren auf 5 Monate herabzusetzen. Letztere Zahl basiert auf den Erfahrungen der Interessensvertreter und -verbände der Beschäftigten in diesen Branchen und würde es erlauben, nicht nur die wenigen Kultur-, Medien- und Filmschaffenden mit guter Auftragslage abzusichern, sondern auch eine Mehrheit von Kreativbeschäftigten mit einem darunter liegenden Niveau.

